



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung zur Förderung von Maßnahmen zur nachhaltigen Tierzucht für gesunde und robuste Tiere sowie mehr Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen des Bundesprogramms Nutztierhaltung

Vom 9. Juli 2021

Auf der Agrarministerkonferenz vom 10. April bis 12. April 2019 in Landau hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Handlungskonzept zu Möglichkeiten der Tierzucht für eine nachhaltige Nutztierhaltung vorgestellt. Das Handlungskonzept sieht auch ein Forschungskonzept vor, das diese Bekanntmachung beinhaltet. Mit der Nutztierstrategie verfolgt das BMEL das Ziel, das Tierwohl in der Nutztierhaltung weiter zu verbessern, die Wirkungen auf die Umwelt deutlich zu vermindern und gleichzeitig die wirtschaftliche Grundlage für die Betriebe und Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit nachhaltig erzeugten tierischen Produkten zu sichern. Tierhaltung und Tierzucht im Besonderen sind von zentraler Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Die Tierzucht als Teil der Nutztierstrategie kann in hohem Maße dazu beitragen, die Vitalität der Tiere zu steigern und die genetische Vielfalt zu erhalten. Bisher lag der Schwerpunkt der züchterischen Aktivitäten vermehrt auf der Steigerung der physiologischen Leistungen (Milchleistung, Tageszunahmen, Legeleistung). Unterdessen gewinnen jedoch neben den ökonomisch begründeten Mengenleistungsmerkmalen auch sog. funktionale Merkmale, wie Gesundheit und Robustheit sowie die Umweltwirkung, immer mehr an Bedeutung.

Bislang können leistungsbezogene Merkmale mit verhältnismäßig geringem Aufwand züchterisch bearbeitet werden; dagegen lassen sich funktionale Merkmale durch gezielte Züchtung weniger leicht beeinflussen. Die züchterische Bearbeitung von funktionalen Merkmalen setzt eine Merkmalsdefinition und eine potentielle züchterische Bearbeitbarkeit voraus. Die züchterische Bearbeitbarkeit hat sich in den letzten Jahren durch neue Erkenntnisse physiologischer Zusammenhänge, dem verstärkten Einsatz genomischer Informationen, die durch neue Techniken verfügbar gemacht wurden, und die sich daraus ergebende Verarbeitung der entstandenen Daten wesentlich verbessert. Dieser Trend zur Berücksichtigung funktionaler Merkmale soll weiter gestärkt werden. Ziel ist eine nachhaltige Zucht, die die Ausgewogenheit der Zuchtziele zwischen den Merkmalen der Mengenleistung und der Gesundheit und Robustheit der Tiere einerseits sowie im Hinblick auf Umweltwirkungen andererseits berücksichtigt.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das BMEL beabsichtigt, das Themenfeld „Nachhaltige Tierzucht für gesunde und robuste Tiere sowie mehr Umwelt- und Klimaschutz“ zu fördern. Es leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Nutztierstrategie.

Das BMEL gewährt nach Maßgabe dieser Bekanntmachung eine Förderung zur Durchführung von Vorhaben zur Entwicklung von nachhaltigen Nutztierzuchtprogrammen. Die dabei anvisierten Ziele sind die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit der Tiere, eine Emissionsminderung von umwelt- und klimarelevanten Substanzen sowie die Einsparung von Ressourcen bei Beibehaltung der genetischen Diversität innerhalb und zwischen Populationen.

Es werden im Schwerpunkt Vorhaben der Grundlagenforschung gefördert, die eine praxisorientierte Analyse der Auswirkungen der genetischen Information auf das Tier in seiner Umwelt insbesondere im Hinblick auf die Steigerung des Wohlbefindens, der Gesundheit, der Robustheit und der Verminderung der Umweltbelastung sowie Klimawirkung umfassen.

Zusätzlich können auch Vorhaben gefördert werden, die auf die Entwicklung praktischer Anwendungen der Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung abzielen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)“ und/oder – der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK)“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Die Förderung des Bundes nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen des Bundesprogramms Nutztierhaltung (<https://www.ble.de/Nutztierhaltung>) und der Richtlinie zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer für eine nachhaltige Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung



von landwirtschaftlichen Produkten des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft

(BÖLN, <https://www.bundesprogramm.de/was-wir-tun/projekte-foerdern/forschungs-und-entwicklungsvorhaben/>).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die eingereichten Projektvorschläge stehen miteinander im Wettbewerb.

Die genannte Richtlinie beruht auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Erarbeitung von Forschungsgrundlagen

Gefördert werden Vorhaben der Forschung, die geeignet sind durch praxisorientierte Analyse die Auswirkungen der genetischen Information auf das Tier in seiner Umwelt zu erkennen, um insbesondere Gesundheit und Robustheit zu verbessern, Emissionen klima- und umweltrelevanter Substanzen zu verringern und/oder die genetische Diversität zwischen und innerhalb von Rassen zu erhalten.

Die in Forschungsvorhaben zu untersuchenden Punkte sind beispielsweise:

- In interdisziplinärer Zusammenarbeit (z. B. gemeinsam mit der Tiermedizin, der Tierernährung und der Tierphysiologie) sollen insbesondere neue Merkmale gefunden und erprobt werden, die eine zielgenauere züchterische Bearbeitung der funktionalen Merkmalskomplexe ermöglichen und damit Gesundheit und Robustheit langfristig verbessern. Dazu müssen diese Eigenschaften definiert, messbaren Merkmalen zugeordnet und die Informationen über die Merkmale in der Population erfasst werden.
- Einbeziehung neuer Datenquellen, beispielsweise die verstärkte Verwendung betriebsindividueller Daten aus dem betrieblichen Management oder neuen Untersuchungen (Digitalisierung/Big Data) in Zuchtprogrammen. Dazu gehören u. a. etwa Videomaterial zur Erkennung von Verhaltensanomalien oder die Erkennung von Krankheiten anhand von Mid-Infrarot-Spektraldaten der Milch, sowie automatisiert gewonnene betriebliche Aufzeichnungen beispielsweise zur Futteraufnahme, Eutergesundheit oder Körperkondition. Die so gewonnenen Daten beschreiben neue funktionale Merkmale, die nach einer genetischen Analyse in die Zucht einbezogen werden können.
- Identifizierung kausaler Genvarianten von geeigneten Merkmalen und Entwicklung von Methoden für den Umgang mit diesen Informationen bei Selektions- und Anpaarungsentscheidungen.
- Entwicklung von Konzepten, die Zucht, Futterbau und die technische Aufbereitung von Futtermitteln einbeziehen, um Nährstoffe besser und/oder ohne negative Auswirkungen auf das Tierwohl einzusetzen.
- Darstellung der genetischen Diversität innerhalb und zwischen den Rassen beispielsweise durch Genomsequenzierung und Charakterisierung der genetischen Ressourcen durch vergleichende Auswertung genomischer und phänotypischer Daten.
- Entwicklung von effizienten Strategien auf genomischer Basis zur Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Zuchtprogrammen.
- Erforschung der Weiterentwicklung von Zuchtmethoden inklusive der Möglichkeiten der Anwendung neuer Züchtungstechniken im Bereich der Tierzucht.

2.2 Entwicklung praktischer Anwendungen

Gefördert werden Entwicklungen von Anwendungen aus den oben genannten Arbeitsfeldern für die Tierzucht in der Nutztierhaltung auch unter Einbeziehungen der vor- und nachgelagerten Bereiche.

Die in Forschungsvorhaben zu untersuchenden Punkte sind beispielsweise:

- Entwicklung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen oder anderen Zuchtmethoden, die die Erkenntnisse aus der ersten Phase nutzen und umsetzen.
- Entwicklung von Zuchtprogrammen, die die Erkenntnisse aus der ersten Phase nutzen und umsetzen.
- Entwicklung von Erhaltungszuchtprogrammen für gefährdete Rassen, beispielsweise durch Nutzung einzigartiger Zuchtmerkmale.
- Entwicklung von Zweinutzungslinien, so dass beide Geschlechter für die Erzeugung marktfähiger Produkte genutzt werden können.
- Entwicklung von Möglichkeiten einer betriebs- bzw. standortspezifischen Tierzucht sowie einer individualisierten Behandlung von Tieren.
- Entwicklung gesamtsystemarer Ansätze für die Tierhaltung auf Basis genetischer Informationen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, mit Niederlassung in Deutschland. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen)



bzw. einer sonstigen Einrichtung, die der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen), in Deutschland verlangt.

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt werden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Wünschenswert ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit in einem Verbund von agrar- und/oder umweltwissenschaftlichen Fakultäten beispielsweise gemeinsam mit der Tiermedizin, der Tierernährung sowie der Tierphysiologie.

Sämtliche Partner müssen über geeignete Kapazitäten verfügen, und die Verbundpartner sollen sich im Hinblick auf das zu erreichende Ziel zweckmäßig ergänzen. Es ist nachvollziehbar darzustellen, wie die notwendigen Kompetenzen im Verbund sichergestellt werden.

Die Verbundpartner benennen einen federführenden Ansprechpartner und regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Förderung setzt die grundsätzliche Bereitschaft der Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit mit Gremien und Arbeitsgruppen des Bundesprogramms Nutztierhaltung voraus.

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich an begleitenden und evaluierenden Maßnahmen zu beteiligen und Informationen für die Bewertung des Erfolgs der Fördermaßnahme bereitzustellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen und Zuweisungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Sie werden für die maximale Dauer von bis zu fünf Jahren gewährt.

Die Förderung sieht grundsätzlich folgende zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten vor:

Zuwendungen können für projektbezogene Personal-, Sach- und Reisemittel, Instrumente und Ausrüstung sowie Aufträge an Dritte verwendet werden.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bzw. die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können. Die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bzw. Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger beträgt bei Beihilfeintensitäten der industriellen Forschung maximal 50 % (vgl. Artikel 25 Absatz 5b AGVO). Bei Beihilfeintensitäten der experimentellen Entwicklung beträgt der Satz maximal 25 % (vgl. Artikel 25 Absatz 5c AGVO). Bei Vorhaben der Grundlagenforschung ist eine Förderung der beihilfefähigen Kosten zu 100 % möglich (vgl. Artikel 25 Absatz 5a AGVO). Eine Erhöhung der Beihilfeintensitäten ist unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen möglich (vgl. Artikel 25 Absatz 6 AGVO).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ (NABF).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF).

Im Fall einer Projektförderung verpflichten sich die Projektbeteiligten, die gewonnenen Forschungsdaten nach Abschluss des Projekts in weitergabefähiger Form einer geeigneten Einrichtung (z. B. institutionellen oder fachspezifischen Repositorien) zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, langfristige Datensicherung, Sekundärauswertungen oder eine Nachnutzung zu ermöglichen. Dort werden die Daten archiviert und dokumentiert der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Um die Weitergabefähigkeit der eigenen Forschungsdaten an eine geeignete Einrichtung zu gewährleisten, müssen die Antragstellerinnen/Antragsteller ein eigenes Forschungsdatenmanagement betreiben, das in einem Forschungsdatenmanagementplan (FDMP) zu dokumentieren ist. Die erforderlichen Inhalte des FDMP sind dem Merkblatt zum FDMP zu entnehmen (http://www.ble.de/innovationsfoerderung_merkblatt-fdmp). Von einer Veröffentlichung der Forschungsdaten kann abgesehen werden, wenn dies aus rechtlichen, patentrechtlichen, urheberrechtlichen, wettbewerblichen oder ethischen Aspekten sowie aufgrund von Regelungen, die sich aus internationalem Recht ergeben, nicht möglich ist. Eine entsprechende Begründung ist im FDMP darzulegen. Der FDMP ist Teil der Vorhabenbeschreibung und wird begutachtet.

Vordrucke und relevante Informationen (Richtlinien, Merkblätter, Hinweise etc.) können unter der Internetadresse https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=ble abgerufen oder unmittelbar beim unten angegebenen Projektträger angefordert werden.



Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open-Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMEL begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) beauftragt:

Referat 323 – Tierhaltung, Modellvorhaben Tier

Postanschrift: 53168 Bonn

Hausanschrift: Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Ansprechpartner ist:

Herr Dr. Frieder Hamm

Telefon: +49 (0) 2 28/68 45-2966

Telefax: +49 (0) 30/18 10 68 45-3003

E-Mail: bunth@ble.de

De-Mail: info@ble.de-mail.de

Internet: www.ble.de

Zur Erstellung von Projektskizzen und gegebenenfalls förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>) und der Leitfaden für Skizzeneinreicher (<https://www.ble.de/Nutztierhaltung> im Bereich „Zum Herunterladen“) zu beachten.

Es wird empfohlen, vor Einreichung der Unterlagen mit den oben genannten Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

7.2 Zweistufiges Verfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe ist dem beauftragten Projektträger

bis spätestens 10. Dezember 2021

zunächst eine Projektskizze vorzulegen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Projektskizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Projektskizzen sind in elektronischer Form mit Hilfe des elektronischen Formular-Systems für Anträge und Angebote „easy-Online“ zu erstellen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Vorhabenbeschreibung zur Skizze als Anlage elektronisch hinzugefügt wird (pdf). Damit die Online-Version Bestandskraft erlangt, muss sowohl das Skizzendeckblatt als auch die Vorhabenbeschreibung zusätzlich ausgedruckt und unterschrieben beim beauftragten Projektträger per Post eingereicht werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe der Unterlagen, die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereicht wurden.

Bei Verbundprojekten sind die Projektskizzen in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

7.2.2 Inhalt und Umfang der Projektskizzen

Projektskizzen müssen den konkreten Bezug zu den Kriterien dieser Bekanntmachung darlegen und alle wesentlichen Aussagen zur Beurteilung und Bewertung enthalten. Die Projektskizze ist so zu gestalten, dass sie selbsterklärend ist und eine Beurteilung ohne weitere Recherchen zulässt. Die Projektskizze ist mit einem Umfang von maximal zwölf Seiten inklusive Deckblatt entsprechend der nachfolgenden Gliederung zu strukturieren. Darüber hinaus sind ein Entwurf eines Arbeitsplans (maximal zwei Seiten) und Angaben zum Ausgaben- bzw. Kostenplan zu machen (maximal eine Seite).

Die Projektskizze ist wie folgt zu gestalten:

- a) Allgemeine Angaben zum Vorhaben (Deckblatt, eine Seite)
 - Name und Kurztitel (Akronym) des Vorhabens;
 - Ansprechperson und Kontaktdaten;



- beteiligte Kooperationspartner;
- anvisierte Laufzeit;
- geschätzte Ausgaben bzw. Kosten und voraussichtlicher Zuwendungsbedarf.

b) Angaben zum Vorhaben

- Darstellung der Ausgangslage des geplanten Vorhabens, Innovation und Kreativität des Ansatzes, wissenschaftliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens;
- Kurzdarstellung des eigenen Kompetenzprofils sowie gegebenenfalls der jeweiligen Verbundpartner;
- Beschreibung des konkret geplanten Vorhabens und der Aufgabenbewältigung mit Organisationsstruktur und Management;
- Arbeitsplan mit Arbeitspaketen aller beteiligten Partner;
- Nutzen/Beitrag für das Bundesprogramm Nutztierhaltung hinsichtlich der Verbesserung des Tierwohls;
- Integration geeigneter Wissenstransfermaßnahmen in das geplante Vorhaben;
- Konzept der eigenen Evaluierung während der Projektlaufzeit.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist vom Projektträger bei Erfüllung der Förderbedingungen insbesondere nach folgenden Kriterien geprüft:

- Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Skizzeneinreichers,
- Erfahrung, vorhandene Vorleistungen/Ressourcen,
- fachliche Qualität und Erfolgsaussichten des Vorhabens, Plausibilität des Ansatzes,
- wirtschaftlicher Einsatz der beantragten Fördermittel im Hinblick auf den erwarteten Beitrag.

Die eingereichten Projektvorschläge stehen untereinander im Wettbewerb. Das BMEL und der Projektträger behalten sich vor, sich bei der Förderentscheidung durch unabhängige Experten beraten zu lassen. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze und eventuell weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereicht wurden.

Der Projektträger informiert die Skizzeneinreicher über das Ergebnis. Bei positiver Bewertung werden die Skizzeneinreicher in der zweiten Verfahrensstufe aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 9. Juli 2021

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Kemmerling